



GRÜNE Kanton Solothurn
Niklaus Konradstr. 18
4500 Solothurn
sekretariat@gruene-so.ch

Solothurn, 20. Januar 2026

Departement des Innern
Ambassadorenhof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Einführung der Formularpflicht bei neuen Mietverträgen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Susanne Schaffner, liebe Susanne
Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne nutzen die GRÜNEN die Gelegenheit, sich zur vorliegenden Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend «Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Einführung der Formularpflicht bei neuen Mietverträgen» wie folgt zu äussern:

Die GRÜNEN Kanton Solothurn begrüssen grundsätzlich die Einführung der Formularpflicht beim Abschluss von neuen Mietverträgen, wie dies der überwiesene Auftrag A 0155/2023 von Kantonsrat Christof Schauwecker verlangt. Gerne möchten die GRÜNEN auf zwei Punkte der vorgeschlagenen Umsetzung eingehen:

§ 326quater, Abs. 2

Die Grünen halten es nicht als realitäts-abbildend, die Feststellung des Wohnungsmangels an die Amteien zu binden. Die Leerwohnungsziffern sind bereits heute pro Gemeinde vorhanden. Die Situation unterscheidet sich teilweise signifikant von Gemeinde zu Gemeinde innerhalb derselben Amtei. Die Amteien als zugrundeliegende geografische Einheit zur Feststellung von Wohnungsmangel zu definieren, bildet die Realität nur mangelhaft ab. Die Grünen beantragen daher, die einzelne Gemeinde als Berechnungsgrundlage zur Feststellung von Wohnungsmangel zu definieren im § 326quater, Abs. 2.

§ 326quater, Abs. 2. soll lauten:

In Amteien **Gemeinden** mit Wohnungsmangel erklärt der Regierungsrat für den Abschluss von neuen Mietverträgen die Verwendung des Formulars gemäss Artikel 269d.] OR für obligatorisch.

§ 326quater, Abs. 3.

Die Grünen halten 1.5% als Definition für Wohnungsmangel als zielführend. Im Zusammenhang mit dem Antrag zum §326quarter, Abs. 2 beantragen die Grünen folgende Änderung:

§ 326quater, Abs. 3. soll lauten:

Beträgt der Leerwohnungsbestand in einer **Amtei** **Gemeinde** gegenüber dem Vorjahr neu 1,5 Prozent oder weniger, ordnet der Regierungsrat die Pflicht zur Verwendung des Formulars an. Beträgt dieser Wert neu über 1,5 Prozent, hebt der Regierungsrat diese Pflicht auf. Massgebend ist jeweils der vom Bundesamt für Statistik per 1. Juni ermittelte Wert. Eine Änderung der Formularpflicht gilt jeweils ab 1. November desselben Jahres.

Diese beiden Anträge wiederspiegeln aus Sicht der Grünen auch die Debatte im Kantonsrat vom 27. März 2024 zu diesem Auftrag, dabei wurde nie die Amtei als Berechnungsgrundlage genannt. Insbesondere der Regierungsrat hat in seiner Antwort zum Auftrag von C. Schauwecker auf den grossen Unterschied der Leerwohnungsziffer zwischen einzelnen Gemeinden hingewiesen und somit gegenüber dem Parlament signalisiert, dass diesen Unterschieden zwischen den Gemeinden durch die Einführung der Formularpflicht mit der Umsetzung dieses Auftrags Rechnung getragen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

GRÜNE Kanton Solothurn

Laura Gantenbein, Präsidentin GRÜNE Kanton Solothurn



Für Rückfragen:

Christof Schauwecker, Alt-Kantonsrat, 079 584 81 11